

Hintermann & Weber – Forschungspreis für Naturschutz

Reglement

1. Der Hintermann & Weber - Forschungspreis für Naturschutz zeichnet jedes Jahr eine Originalarbeit eines jungen Wissenschafters oder einer Wissenschaftlerin aus.
2. Die Arbeit darf vorgängig bereits veröffentlicht sein. Sie soll aber nicht älter als 5 Jahre sein.
3. Die prämierte Arbeit soll wissenschaftlich herausragend, originell, oder besonders praxisrelevant, jedenfalls aber für den Natur- und Landschaftsschutz in Mitteleuropa von Bedeutung sein. Die Arbeit soll entweder
 - eine Lösung für ein Naturschutzproblem aufzeigen,
 - ein bisher kaum bekanntes Naturschutzproblem erkennen,
 - neue Wege für den Naturschutz weisen,
 - bestehende Naturschutzstrategien neu bewerten,
 - oder wesentlich zur Prioritätenbildung im Naturschutz beitragen.
4. Jede Person kann eigene Arbeiten einreichen oder Arbeiten anderer Personen zur Prämierung vorschlagen. Die Arbeiten müssen in englischer, deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst sein.
5. Der Preisträger oder die Preisträgerin werden von einer Jury ausgewählt, die unter Berücksichtigung von Punkt 2 dieses Reglementes vollkommen frei über die Prämierung der eingereichten Arbeiten entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Die Preissumme beträgt in der Regel Fr. 5'000. Sie kann auf mehrere PreisträgerInnen verteilt werden.
7. Die Mitglieder der Jury werden vom Verwaltungsrat der Hintermann & Weber AG ausgewählt. Die Jury konstituiert sich selbst.
8. Falls die eingereichten Arbeiten als nicht unterstützungswürdig erachtet werden, kann die Jury auf die Verleihung des Preises verzichten.
9. Der Preisträger oder die Preisträgerin hat persönlich an der Verleihung anwesend zu sein. Er/sie legt vor der Preisverleihung einen maximal 1 Seite A4 langen Text vor, der die ausgezeichnete Arbeit allgemeinverständlich zusammenfasst. Die Hintermann & Weber AG kann diesen Text nach Bedarf ergänzen/überarbeiten, selbst veröffentlichen und/oder der Presse übergeben.
10. Nicht für den Preis bewerben können sich fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hintermann & Weber AG, deren LebenspartnerInnen sowie mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen.